

Freizeitrichtlinien

1. Anmeldung: Teilnahmeberechtigt ist jeder Jugendliche von 13 bis 17 Jahren oder nach Absprache Jugendliche, die den Konfirmandenunterricht besuchen. Die Anmeldung kann nur online erfolgen.

2. Zahlung: Der Freizeitbeitrag ist bis zum 01.06.2020 vollständig zu überweisen. Die Höhe des Teilnehmerbetrages richtet sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung und ist auf der Internetseite der Jugendkirche geistreich vermerkt.

3. Rücktritt: Bei Abmeldung innerhalb von 28 Tagen vor Reisebeginn oder bei Fernbleiben von der Reise werden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Ein Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen.

4. Zuschüsse: In der Regel sind bei der Kalkulation der Freizeiten Zuschüsse kirchlicher und/oder öffentlicher Stellen eingeplant. Da wegen immer wieder angekündigter Kürzungen der Zuschüsse mit einer gewissen Sicherheitsspanne kalkuliert werden muss, können sich im Falle der vollen Zuschusszahlung bisweilen Überschüsse ergeben. Der Teilnehmende erklärt sich hiermit bereit, in einem solchen Fall den anteiligen Überschussbetrag als Spende zur Deckung von Mindereinnahmen bei nächsten Maßnahmen gleicher Art zur Verfügung zu stellen, sofern er/sie bei der Anmeldung nicht schriftlich eine andere Erklärung abgibt.

5. Haftung: Der Veranstalter ist bei allen Unternehmungen lediglich Vermittler für die beteiligten Transport- und Beherbergungsunternehmen. Eine Haftung für Verschulden dieser Unternehmen, deren Bediensteten oder Beauftragten wird nicht übernommen. Ausfall der Veranstaltung sowie verspätete Abreise oder Rückreise, die auf Ereignisse zurückzuführen sind, auf die der Veranstalter keinen Einfluss hat, begründen keine Regresspflicht. Dadurch notwendig werdende Mehrkosten gehen zu Lasten des Teilnehmenden. Programmänderungen, Preiserhöhungen oder Absage wegen zu geringer Beteiligung bleiben vorbehalten. In letzterem Falle ist der Veranstalter nur zur Rückzahlung der Beiträge verpflichtet.

6. Versicherung: Alle Teilnehmenden sind unabhängig von bereits bestehendem Versicherungsschutz durch den Veranstalter für die Zeit vom ersten bis zum letzten Reisetag gegen Haftpflicht und Unfall versichert. Bei Freizeiten im Ausland wird vom Veranstalter eine zusätzliche Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Persönliches Eigentum wie Skier, Räder usw. müssen vom Teilnehmenden versichert werden. Zur persönlichen Absicherung empfiehlt sich der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

7. Krankheit: Veranstalter und Freizeitleitung sind bei Fahrtantritt von schwerwiegenden, insbesondere ansteckenden Krankheiten oder Behinderungen in Kenntnis zu setzen. Die Teilnahme geschieht in solchen Fällen auf eigene Gefahr. Unabhängig hiervon kann Personen, die durch ihre Krankheit andere Teilnehmenden gefährden könnten, die Teilnahme untersagt werden. Dem Teilnehmenden werden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

8. Sonstiges:

- a) Der Teilnehmende ist bereit, an den gemeinschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen und die Freizeitregeln zu beachten, insbesondere gilt ein striktes Alkohol- und Drogenverbot.
- b) Bei Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsvorschriften und gemeinschaftszersetzendem Verhalten kann der Teilnehmende unverzüglich von der weiteren Teilnahme an der Freizeit ausgeschlossen werden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Teilnehmende. Regressansprüche können nicht erfüllt werden.
- c) Die Teilnahme an Ausflügen, Führungen usw. geschieht auf eigene Gefahr.